

Satzung des Anglervereins Granschütz e. V.

Granschütz: 06 Januar 2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen,
Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand des Vereins

§ 9 Niederschriften, Bekanntmachungen

§ 10 Geschäftsordnung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Gerichtsstand

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden / Vereine, Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Anglerverein Granschütz e. V. im Folgenden AV Granschütz e. V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz am Auensee im Ortsteil 06679 Granschütz der Stadt Hohenmölsen. Postalisch durch den Vorsitzenden Sportfreund Radecke, Zeitzer Straße 71, 06667 Weißenfels. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 1.2 Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ordnet sich in die Strukturen des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ein und erkennt deren Satzung an.
- 1.5 Über den Beitritt und Austritt zu weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 1.6 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Bundesländer, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe und Förderung des Sportes.
- 1.7 Anliegen des AV Granschütz e. V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angels sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zur eine aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

- 1.8** Der AV Granschütz e. V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
- a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und den Naturschutz einsetzen.
 - b) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Natur- und Tierschutz.
 - c) die Ausübung des waid- und hegegerechten Angelns.
 - d) die Schulung des anglerischen Nachwuchses in Theorie und Praxis zur Erlangung des Fischereischeines.
 - e) die Hege und Pflege der gepachteten Gewässer und seiner Tierbestände unter besonderen Beachtung der Artenerhaltung und der Wiedereingliederung verschollener und abgewanderten Arten.

2 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 2.1** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- 2.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5** Davon unberührt bleibt die Erstattung von Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke verauslagt werden. Die Erstattung kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Auslagen) oder in Form pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglieder des AV Granschütz e. V. können alle natürlichen Personen ab dem 8. Lebensjahr und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3.2** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird nach Entscheidung des Vorstandes rechtskräftig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.3** Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen Personen ab 18 Jahre und juristischen Personen ist zulässig.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- c) Durch Ausschluss aus wichtigen Grund, wichtige Gründe liegen vor:
 - wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht,
 - und / oder die Interessen der Vereins und seine satzungsmäßige ziele schädigt,
 - wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischerrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - in erheblichen Maße der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein schädigt, den Verein oder Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit verleumdet oder wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

3.5 Maßregelungen statt eines Ausschluss kann der Vorstand in weniger schweren Fällen nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) erzieherische Aussprache des Vorstandes mit dem Mitglied,
- b) Schriftlicher Verwarnung,
- c) Zeitweiliger Entzug von Rechten als Mitglied wie befristetes Angelverbot an unseren Pachtgewässern,
- d) Geldbuße zu Gunsten der Vereinskasse.

3.6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm schriftlich unter den Hinweis auf das Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Ein Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Anglervereins Granschütz e.V. einzulegen und zu begründen. Widersprüche werden durch Beratung und Beschluss der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht das verfahren. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht von der Beitragszahlung für das komplette Kalenderjahr befreit und haben kein Anteil am Vereinsvermögen. Mit dem ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ämter im Verein.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen der Satzung das recht:

- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, sowie diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegen stehen.
- b) auf Untersetzung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
- c) vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
- d) alle Einrichtungen des AV Granschütz e.V. zu nutzen
- e) Ausbildung bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
- b) sich für die Umsetzung der Satzung des Anglervereins Granschütz e.V. aktiv einzusetzen, sowie seine Beschlüsse einzuhalten,
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein fristgemäß zu erfüllen,
- d) den Vorstand über Vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.

5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge. Er fordert als Beitragsanteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alles weitere ist in der Beitragsordnung (als Anlage 1) geregelt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Anglervereins Granschüzu e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.

6.3 Vorstandsmitglieder könne bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jährlich einmal (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung und Beschluslage bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zu Letzt mitgeteilte Adresse des Mitgliedes und wird im Schaukasten ausgehängt.

- 7.2** Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse AV Granschütz e.V. erfordert, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins es verlangen.
- 7.3** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche vor Versammlungstermin einzureichen.
- 7.4** Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7.5** Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist von Versammlungsleiter zu unterschreiben. Mitgliederversammlungen werden, soweit nicht anders bestimmt von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Vollmachten und Stimmbooten sind nicht zugelassen.

8 Vorstand des Vereins

- 8.1** Der Verein ist eine juristische Person. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Sinne des § 26 BGB vertreten
- 8.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Finanzvorstand
- 8.3** Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 6 Vereinsmitgliedern. Die Zuordnung der entsprechenden Aufgabengebiete einzelner Vorstandmitglieder regelt die Geschäftsordnung (Anlage 2). Wählbar in den Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind. Die Vorstandsmitglieder werden auf der jeweiligen Hauptversammlung jeweils für 4 Jahre durch einfache Stimmmehrheit gewählt. Sie haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein geeignetes Vereinsmitglied zu kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist immer möglich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Zuordnung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den/die Vorsitzende bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 8.4** Kassenrevisoren
Der/die Finanzvorstand ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils vor der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung durch Sachkundige Kassenrevisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

9 Niederschriften, Bekanntmachungen des Vorstandes

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Bekanntmachungen des AV Granschütz e.V. erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Vereins.

10 Geschäftsordnung

Der Vorstand des AV Granschütz e.V. handelt nach einer Geschäftsordnung , in der die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder, die Geschäftsbereiche und Kritiken für eine effiziente Vereinsführung geregelt werden.

11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine Stimmmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Stendal:

13 Inkrafttreten der Satzung

13.1 Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2019 in Granschütz beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.1991 außer Kraft.

13.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.